

Keine bloße Glättung sondern ein deutlicher Entzug von Mitgliederrechten

Ein Kommentar zum Pressegespräch der Führung der VR SüdBank

Vorstand und Aufsichtsrat der VR SüdBank haben ihre jüngsten Entscheidungen in einem Pressegespräch verteidigt. Die dabei gegebenen Erklärungen werfen jedoch neue Fragen auf. Besonders auffällig ist, dass eine zentrale Begründung aus der Vertreterversammlung nicht mehr wiederholt wird.

Die Mustersatzung wird nicht mehr als Begründung genannt

In der beschlussfassenden Vertreterversammlung wurde den Vertretern erklärt, bei den vorgeschlagenen Satzungsänderungen und der neuen Vergütungsregelung handele es sich um Anpassungen an die Mustersatzung des Genossenschaftsverbands Bayern. Gerade diese Darstellung dürfte für viele Vertreter ein wesentlicher Grund gewesen sein, den Änderungen zuzustimmen.

Im jetzigen Pressebericht ist von einer notwendigen Anpassung an die Mustersatzung keine Rede mehr. Stattdessen heißt es lediglich, die Änderungen seien auf Grundlage einer umfassenden fachlichen und rechtlichen Beratung vorbereitet worden. Das ist etwas grundlegend anderes.

Wenn die Satzungsänderungen tatsächlich der Mustersatzung entsprochen hätten, müsste die Bankführung dies auch heute noch eindeutig sagen und durch eine Gegenüberstellung der Regelungen belegen können. Dass diese Begründung nun nicht mehr angeführt wird, verstärkt die Zweifel daran, ob die Vertreter vor ihrer Abstimmung zutreffend informiert wurden.

Der neue Vergütungsrahmen

Besonders umstritten ist die Erhöhung des jährlichen Vergütungsrahmens für den Aufsichtsrat von bislang rund 85.000 Euro auf nunmehr etwa 246.000 Euro. Ursprünglich hatten Vorstand und Aufsichtsrat sogar fünf Promille der Eigenmittel und damit einen noch höheren Rahmen vorgeschlagen. Die Vertreterversammlung reduzierte diesen schließlich auf drei Promille.

Die Bankführung betont nun, dass es sich lediglich um einen Höchstrahmen handle, der normalerweise zu weniger als 40 Prozent ausgeschöpft werde. Das ändert jedoch nichts an der Tragweite des Beschlusses: Der neue Rahmen ermöglicht eine jährliche Auszahlung von bis zu 246.000 Euro an nur acht Aufsichtsratsmitglieder.

Wenn dieser Betrag nach dem üblichen Modell verteilt wird und die Vorsitzende das Doppelte eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds erhält, ergeben sich neun Vergütungsanteile:

- rund 27.333 Euro für jedes einfache Aufsichtsratsmitglied
- rund 54.667 Euro für die Vorsitzende

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende spricht im Pressebericht gleichzeitig von einem Stundenlohn von ungefähr zwölf Euro. Rechnet man diese Aussage auf den beschlossenen Vergütungsrahmen zurück, entstehen kaum nachvollziehbare Arbeitszeiten.

Ein einfaches Aufsichtsratsmitglied müsste für 27.333 Euro bei zwölf Euro Stundenlohn rund 2.278 Stunden jährlich arbeiten. Das wären – ohne Urlaub und Feiertage – knapp 44 Stunden pro Woche. Für die Vorsitzende ergäben sich sogar rund 4.556 Stunden beziehungsweise fast 88 Stunden pro Woche.

Selbst bei einer Ausschöpfung des Rahmens von nur 40 Prozent müsste ein einfaches Aufsichtsratsmitglied bei zwölf Euro Stundenlohn noch rund 911 Stunden im Jahr beziehungsweise etwa 17,5 Stunden pro Woche für das Mandat aufwenden. Für die Vorsitzende wären es rund 35 Stunden pro Woche.

Diese Rückrechnung zeigt: Die Berufung auf einen Stundenlohn von zwölf Euro ist ohne einen nachvollziehbaren Arbeitszeitznachweis nicht überzeugend. Die Zahl der Termine und E-Mails allein belegt keine entsprechende Arbeitszeit. Dafür müssten Dauer, Vor- und Nachbereitung sowie weitere Tätigkeiten konkret dokumentiert werden.

Wer einen Vergütungsrahmen von 246.000 Euro beschließen lässt, muss sich an diesem möglichen Gesamtbetrag messen lassen. Der Hinweis, man wolle den Rahmen vielleicht gar nicht vollständig ausschöpfen, beantwortet nicht die Frage, warum eine derart weitreichende Ermächtigung überhaupt erforderlich ist.

Wirtschaftlich unter dem bayerischen Durchschnitt

Auch die Darstellung der wirtschaftlichen Lage bedarf einer genaueren Einordnung. Der Jahresabschluss 2025 der VR SüdBank weist ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit von rund 4,98 Millionen Euro bei einer Bilanzsumme von rund 854,7 Millionen Euro aus. Das entspricht etwa 0,58 Prozent der Bilanzsumme.

Der offizielle Durchschnitt der bayerischen Volks- und Raiffeisenbanken liegt beim bereinigten Vorsteuerergebnis nach Bewertung bei 0,86 Prozent der durchschnittlichen Bilanzsumme. Auch das Betriebsergebnis vor Bewertung liegt bei der VR SüdBank nach den veröffentlichten Zahlen mit ungefähr 0,68 Prozent deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt von 1,03 Prozent.

Die Aussage, die Bank liege zum 30. Juni 2026 über dem bayerischen Durchschnitt, wird im Pressebericht dagegen weder durch eine konkrete Kennzahl noch durch einen Vergleichswert belegt. Sie kann deshalb öffentlich nicht überprüft werden. Die veröffentlichten Zahlen für 2025 zeigen jedenfalls keine überdurchschnittliche Ertragslage, sondern bei den wesentlichen Ergebniskennzahlen einen deutlichen Abstand zum bayerischen Durchschnitt.

Entgegen der Aussagen des Vorstandes in der Vertreterversammlung , dass alle Planzahlen in 2025 erreicht und übererfüllt wurden wird in der Bilanz dargestellt : „Die Entwicklung der Ertragslage blieb stark hinter unserer Prognose zurück. Hauptursächlich hierfür war eine starke Abweichung bei den anderen Verwaltungsaufwendungen, ein leicht schlechteres Zinsergebnis sowie ein deutlich geringerer Provisionsüberschuss gegenüber unseren Planwerten des Vorjahres.

Der Prüfungsverbandswechsel ist keine Glättung

Besonders problematisch ist die Darstellung der Änderung beim Prüfungsverband. Die Bankführung bezeichnet die Neuregelung als „Glätten der Verhältnisse“. Tatsächlich handelt es sich um eine erhebliche Verschiebung von Zuständigkeiten.

Nach der bisherigen Satzung benötigte das Ausscheiden aus dem bisherigen Prüfungsverband eine Entscheidung der Vertreterversammlung. Diese Zuständigkeit wurde gestrichen. Künftig können die Vertreter über einen Wechsel des Prüfungsverbands nicht mehr entscheiden.

Das ist keine bloße redaktionelle Bereinigung und keine technische Vereinfachung. Den Vertretern wurde ein konkretes Mitwirkungs- und Kontrollrecht entzogen. Die Entscheidung wird damit bei denjenigen Organen konzentriert, deren Tätigkeit durch den Prüfungsverband gerade geprüft werden soll.

Die Vertreterversammlung repräsentiert die Mitglieder und damit die Eigentümer der Genossenschaft. Wenn ihr eine solche Zuständigkeit entzogen wird, muss dies offen und unmissverständlich erläutert werden. Die Bezeichnung als „Glättung“ verharmlost die tatsächliche Bedeutung der Änderung.

Auch die Aussage, es gebe hierbei „kein Richtig oder Falsch“, überzeugt nicht. Selbstverständlich kann man unterschiedliche Auffassungen darüber haben, welchem Organ eine Zuständigkeit übertragen werden soll. Unbestreitbar ist aber: Die Vertreterversammlung hatte zuvor ein Entscheidungsrecht und besitzt dieses künftig nicht mehr. Das ist ein objektiver Verlust an Mitbestimmung.

Die Aussage des Vorstandes Im operativen Geschäft könne es zwischen Bank und Prüfverband oder einem bestimmten Prüfer schon mal „knarzen“, wie er sagt. „Dann müssen Vorstand und Aufsichtsrat sich dem widmen und schnell reagieren können. „ zeigt in welche Richtung die Satzungsänderung zielt.

Vertrauen entsteht durch Transparenz

Die Kritik richtet sich nicht dagegen, dass Aufsichtsratsmitglieder für ihre verantwortungsvolle Tätigkeit angemessen vergütet werden. Sie richtet sich gegen einen außergewöhnlich hohen Vergütungsrahmen, dessen Notwendigkeit bislang nicht nachvollziehbar belegt wurde.

Ebenso richtet sich die Kritik nicht gegen sachgerechte Satzungsänderungen. Sie richtet sich dagegen, dass den Vertretern zunächst eine Anpassung an die Mustersatzung vermittelt wurde, während heute andere Begründungen verwendet werden und der Entzug einer wichtigen Vertreterzuständigkeit als bloße „Glättung“ dargestellt wird.

Vertrauen kann nicht eingefordert werden. Vertrauen entsteht durch überprüfbare Zahlen, vollständige Informationen und eine offene Darstellung der tatsächlichen Folgen von Beschlüssen.

Vorstand und Aufsichtsrat könnten zur Versachlichung beitragen, indem sie:

- die alte und die neue Satzungsregelung gegenüberstellen
- offenlegen, welche Änderungen tatsächlich aus der Mustersatzung übernommen wurden
- die Berechnung und geplante Verteilung der Aufsichtsratsvergütung erläutern
- den behaupteten Stundenlohn durch nachvollziehbare Arbeitszeiten belegen
- die Kennzahl veröffentlichen, mit der die VR SüdBank zum 30. Juni 2026 angeblich über dem bayerischen Durchschnitt liegt

Die Mitglieder der VR SüdBank haben Anspruch auf diese Transparenz. Denn nicht Vorstand und Aufsichtsrat sind die Eigentümer der Bank, sondern ihre Mitglieder.